



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2006

Ausgabetag: **12. Juni 2006**

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

Planfeststellungsverfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz für die Maßnahme in Landflächen an der Bundeswasserstraße Rhein von km 833,5 bis km 839,0, linkes Vorland (Vorlandtieferlegung in der Rheinstrecke am Hochwasserengpaß Rees)

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

Planfeststellungsverfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz für die Maßnahme in Landflächen an der Bundeswasserstraße Rhein von km 833,5 bis km 839,0, linkes Vorland (Vorlandtieferlegung in der Rheinstrecke am Hochwasserengpaß Rees)

**Wasser- und Schifffahrtsdirektion West
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
P-143.3/148**

Münster, 22.05.2006

Bekanntmachung

des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz für die Maßnahme in Landflächen an der Bundeswasserstraße Rhein von km 833,5 bis km 839,0, linkes Vorland (Vorlandtieferlegung in der Rheinstrecke am Hochwasserengpaß Rees)

I.

Die gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), durchzuführende Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen, die zu o. g. Vorhaben eingegangen sind, findet am

Donnerstag, den 22. Juni 2006, 10:00 Uhr,

im Bürgerhaus Rees, Am Markt 1, 46459 Rees, statt.

1. Die Erörterung ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).
2. Die betroffenen Behörden und anerkannten Naturschutzverbände sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen.
3. Die Teilnahme am Termin ist jedem, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Münster, 22.05.2006
P-143.3/148

Wasser- und Schifffahrtsdirektion West
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
Im Auftrag
Nissen

Gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW wird hiermit der Erörterungstermin im Amtsblatt der Stadt Kalkar und in den örtlichen Tageszeitungen zum o. g. Verwaltungsverfahren bekannt gemacht.

Kalkar, den 06.06.2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister